

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank

Angaben zum Nutzer

Kanzlei

Name: _____

Anschrift: _____

Kontaktperson: _____

E-Mail: _____

Beraternummer: _____

DS-GVO – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung VDB

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank

zwischen

siehe Angaben zum Nutzer

im Folgenden „**Nutzer**“ genannt

und

DATEV eG

Paumgartnerstraße 6–14

90429 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg, GenReg Nr. 70

im Folgenden „**DATEV**“ genannt

gemeinsam „**Parteien**“ genannt.

1. Gegenstand der Verarbeitung
DATEV verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Nutzers (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die DATEV gemäß dem Nutzungsvertrag und den darin in Bezug genommenen Dokumenten erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen.
2. Dauer der Verarbeitung
Die Verarbeitung erfolgt während der Laufzeit dieses Vertrages.
3. Art und Zweck der Verarbeitung
 - a. Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO.
 - b. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Vertragszwecke.
4. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen
 - a. Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die DATEV im Auftrag des Nutzers verarbeitet. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.
 - b. Kategorien betroffener Personen sind insbesondere
 - i. Mandant/direkter Geschäftspartner,
 - ii. Anwender/Nutzer des Programms.
5. Pflichten und Rechte des Nutzers
 - a. Der Nutzer ist im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an DATEV sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.
 - b. Der Nutzer hat DATEV unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
 - c. Der Nutzer nennt DATEV bei Bedarf den Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung anfallende Datenschutzfragen.

- d. Weitere Pflichten und Rechte des Nutzers ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der DS-GVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.
6. Verarbeitung auf dokumentierte Weisung
 - a. DATEV - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen DATEV und dem Nutzer und der Weisungen des Nutzers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit.a DS-GVO vor. DATEV nimmt Weisungen des Nutzers in schriftlicher Form sowie über die hierfür von DATEV angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Nutzer unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von DATEV angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.
 - b. DATEV informiert den Nutzer unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. DATEV darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Nutzer bestätigt oder abgeändert wurde.
 - c. Sind die Weisungen des Nutzers nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt DATEV dem Nutzer mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist DATEV die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist DATEV berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.
 - d. Die Parteien vereinbaren, dass DATEV berechtigt ist, die personenbezogenen Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln, insbesondere zur Fehleranalyse betreffend das Rechenzentrum als solches. Die Information, an welche Dienstleister in welchem Drittland die Daten für welche Zwecke übermittelt werden, kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000192 oder unter www.datev.de/info-db/1000192 abrufen.
 7. Verpflichtung zur Vertraulichkeit
DATEV gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
 8. Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung
 - a. DATEV gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. DATEV ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen.
 - b. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000562 oder unter www.datev.de/info-db/1000562 einsehen. Der Nutzer informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
 - c. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt DATEV vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DS-GVO nicht unterschritten wird.
 9. Weitere Auftragsverarbeiter
 - a. Der Nutzer erteilt DATEV die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO in Anspruch zu nehmen, insbesondere zur Fehleranalyse betreffend das Rechenzentrum als solches.

- b. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000192 oder unter www.datev.de/info-db/1000192 abrufen.
 - c. DATEV informiert den Nutzer, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Die Änderungen kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000192 oder unter www.datev.de/info-db/1000192 abrufen. Der Nutzer kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.
 - d. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber DATEV zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann DATEV nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung DATEV nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Nutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.
 - e. Erteilt DATEV Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es DATEV, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
10. Unterstützung des Verantwortlichen (Nutzers) im Hinblick auf Betroffenenrechte
- a. Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt DATEV den Nutzer nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.
 - b. DATEV ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
11. Unterstützung des Verantwortlichen (Nutzers) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten
- a. DATEV unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Nutzer bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
 - b. DATEV ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
12. Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen
- Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht DATEV nach Wahl des Nutzers entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Nutzer zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus diesem Vertrag und den darin in Bezug genommenen Dokumenten etwas anderes ergibt.
13. Informationen und Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten
- a. DATEV stellt dem Nutzer alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Nutzer oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahmemöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist DATEV berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Nutzer und von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.
 - b. Das Inspektionsrecht des Nutzers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DS-GVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Nutzer auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Nutzers dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen

DS-GVO – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung VDB

- durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und DATEV rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z.B. bei besonderen Vorfällen) mindestens jedoch 14 Kalendertage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb von DATEV nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.
- c. DATEV ist berechtigt, für Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
14. **Gegenseitige Unterstützung**
Im Fall des Art. 82 DS-GVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.
15. **Salvatorische Klausel**
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit diese Vereinbarung eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.
16. **Formerfordernis**
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – sind gemäß DS-GVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und bedürfen des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
17. **Beginn der Vereinbarung, Auswirkung von Kündigungen**
a. Diese Vereinbarung beginnt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch DATEV.
b. Die Annahme/Bestätigung des Vertragsschlusses durch DATEV kann in einem elektronischen Format erfolgen.
c. Diese Vereinbarung endet automatisch mit der Kündigung des Nutzungsvertrages.
18. **Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**
Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach BDSG
Die Parteien vereinbaren, dass zeitgleich mit Beginn dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz für die Vollmachtsdatenbank einvernehmlich aufgehoben und durch diese neue Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ersetzt wird.
19. **Verweise auf die DS-GVO**
Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verweise auf die DS-GVO gelten für die DS-GVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.

Erklärung	Ich stimme der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank zu.
------------------	---